

GEMEINDE MEGGEN



Vollzugs- und Gebührenverordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

vom 24. November 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeit.....	2
§ 1 Zuständigkeit	2
II. Bestattungen	2
§ 2 Bestattungszeiten	2
III. Gebühren	2
§ 3 Bestattungsgebühren	2
§ 4 Konzessionsgebühren Friedhof Hintermeggen	3
§ 5 Konzessionsgebühren Englischer Friedhof	3
§ 6 Leistungen der Gemeinde	3
IV. Grabmäler und Grabstätten	4
§ 7 Material für Grabmäler.....	4
§ 8 Genehmigungspflicht.....	4
§ 9 Bearbeitung und Aufstellung von Grabmälern.....	4
§ 10 Grösse der Gräber und Grabmäler.....	4
§ 11 Ausgestaltung der Grabstätten.....	5
V. Sondervorschriften für den Englischen Friedhof	5
§ 12 Grabstätten.....	5
§ 13 Grabmäler.....	5
§ 14 Ausgestaltung der Grabstätten.....	6
§ 15 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 1 Abs. 3 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Meggen vom 24. November 2004 folgende Vollzugs- und Gebührenverordnung:

I. Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit

¹ Zuständiger Gemeinderat für das Friedhof- und Bestattungswesen ist der Gemeindeammann.

² Der Vollzug und die Verwaltung über das Friedhof- und Bestattungswesen werden der Gemeindekanzlei übertragen.

II. Bestattungen

§ 2 Bestattungszeiten

¹Bestattungszeiten für Erdbestattungen:

Montag bis Freitag	08.00 - 10.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Samstag	08.00 - 10.00 Uhr

²Bestattungszeiten für Urnen:

Montag - Freitag	08.00 - 11.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Samstag	08.00 - 11.00 Uhr

³ Die kirchliche Trauerfeier ist so anzusetzen (vor oder nach der Bestattung), dass die vorstehenden Bestattungszeiten eingehalten werden können.

⁴ Der Sarg oder die Urne wird in der Regel anlässlich der Bestattung durch die Friedhofverwaltung von der Friedhofhalle direkt zur Grabstätte überführt.

III. Gebühren

§ 3 Bestattungsgebühren

Gebühren für die Bestattungen, Urnen- und Aschenbeisetzungen von Verstorbenen, welche ihren letzten Wohnsitz nicht in Meggen hatten:

a) Erdbestattung Erwachsener und Jugendlicher über 7 Jahre	Fr.	2'500.00
b) Erdbestattung Kinder unter 7 Jahre	Fr.	1'800.00
c) Urnenbeisetzung Erwachsener und Kinder	Fr.	1'500.00
d) Urnenbeisetzung im Urnenfeld	Fr.	1'200.00
e) Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab	Fr.	750.00

§ 4 Konzessionsgebühren Friedhof Hintermeggen

- | | | |
|--|-----|----------|
| a) Familiengrab für Erdbestattungen (2 Personen) | Fr. | 6'000.00 |
| b) Familiengrab für Urnen | Fr. | 2'500.00 |

Für die Bestattung von verstorbenen Personen, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz nicht in Meggen hatten, werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----------------------------------|-----|----------|
| a) Familiengrab für Erdbestattung | Fr. | 1'200.00 |
| b) Familiengrab für Urnen | Fr. | 600.00 |

§ 5 Konzessionsgebühren Englischer Friedhof

¹ Für Verstorbene, die den gesetzlichen Wohnsitz in Meggen hatten:

- | | | |
|--|-----|-----------|
| a) Reihen-Urnengrab inkl. Grabmal und Beschriftung für 2 Urnen | Fr. | 5'000.00 |
| b) Familien-Urnengrab inkl. Grabmal und Beschriftung für 4 Urnen | Fr. | 10'000.00 |

² Für Verstorbene, die den gesetzlichen Wohnsitz nicht in Meggen hatten:
(vergl. § 5 Abs. 2 Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen)

- | | | |
|--|-----|-----------|
| a) Reihen-Urnengrab inkl. Grabmal und Beschriftung für 2 Urnen | Fr. | 7'500.00 |
| b) Familien-Urnengrab inkl. Grabmal und Beschriftung für 4 Urnen | Fr. | 15'000.00 |

³ Für die Bestattungen von verstorbenen Personen, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz nicht in Meggen hatten, werden zusätzlich Fr. 600.00 berechnet.

§ 6 Leistungen der Gemeinde

¹ In den vorstehenden Gebühren sind folgende Leistungen der Gemeinde enthalten:

- die Grabstätte
- Die Inschriftplatte beim Urnenfeld
- die einheitliche Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab
- die Bestattung oder Beisetzung
- die Verrichtungen der Friedhofverwaltung

zusätzlich im Englischen Friedhof:

- einheitliches Grabmal inkl. Beschriftungen und Versetzen
- die Benützung der Kapelle für die kirchliche Trauerfeier
- die Bepflanzung

² Ein allfälliger Verzicht auf Leistungen der Gemeinde zieht keine Reduktion der Gebühren nach sich.

IV. Grabmäler und Grabstätten

§ 7 Material für Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen nur aus Naturstein, Eisen, Holz oder Metallguss erstellt werden.

² Kombinationen verschiedener Materialien sind nur dann zulässig, wenn sie das Gesamtbild der Friedhofanlagen nicht stören.

§ 8 Genehmigungspflicht

¹ Für alle Grabmäler ist der Friedhofverwaltung vorgängig ein Gesuch in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der Entwurf hat die vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung, Situierung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

² Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Schriftentwürfe oder Modelle einverlangt werden. Die Friedhofverwaltung kann auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zur Begutachtung zuziehen.

§ 9 Bearbeitung und Aufstellung von Grabmälern

¹ Inschriften und Reliefs auf den Grabsteinen dürfen nicht auffällig farbig gestaltet werden.

² Die Grabmäler dürfen nur parallel zur Stirnseite angebracht werden.

³ Bei schiefstehenden oder umgestürzten Grabmälern haben die Angehörigen für das Aufrichten oder Neusetzen derselben besorgt zu sein.

⁴ Pro Familiengrab darf nur ein Grabmal errichtet werden.

§ 10 Grösse der Gräber und Grabmäler

¹

Grabart	Grabmasse		Masse stehende Grabmäler		Masse liegender Grabmäler	
	Länge cm	Breite cm	Höhe cm	Breite cm	Höhe cm	Breite cm
Friedhof Hintermeggen						
Reihengräber Erwachsener und Jugendlicher über 7 Jahre	210	90	90 - 120	60	60	40
Reihengräber für Kinder unter 7 Jahre	100	75	60 - 80	40	45	35
Familiengräber (2 Personen)	210	200	120	max. 80 % der Grabbreite	Fläche max. ¼ der Grabfläche	
Reihen-Urnengräber	80	65	70 - 80	40	60	40
Familien-Urnengräber	100	160	70 - 80	max. 80 % der Grabbreite	Fläche max. ¼ der Grabfläche	

² Die Stärke (Dicke) der Grabmäler muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Höhe resp. Breite stehen.

³ Ausnahmen von den genannten Massen können bewilligt werden für Vollplastiken, Kreuze, Stelen, Felsbrücke und Findlinge sowie Grabsteine mit quadratischen Grundrissen, sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.

§ 11 Ausgestaltung der Grabstätten

¹ Die Ausgestaltung von Grabstätten mit Zement-, Stein- und Kunststeinbelägen sowie Holzschnitzeln, Kies oder anderen losen Materialien ist nicht gestattet.

² Es dürfen keine Mäuerchen oder Bänke (Bruch- oder Haustein) erstellt werden.

³ Überdachungen, Verschalungen und Vitrinen zum Schutze der Grabmäler sind nicht gestattet.

⁴ Das Aufstellen von festmontierten Laternen, Lampen und dergleichen auf den Gräbern ist nicht gestattet.

⁵ Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Gräbern ist nicht gestattet. Die Gärtner haben bei der Bepflanzung auf die Form und die Beschriftung der Denkmäler Rücksicht zu nehmen.

V. Sondervorschriften für den Englischen Friedhof

§ 12 Grabstätten

¹ Die Grabstätten haben folgende Masse:

	Länge	Breite
Reihen-Urnengrab	75 cm	100 cm
Familien-Urnengrab	100 cm	170 cm

² In den Reihen-Urnengräbern dürfen maximal 2 Urnen, in den Familien-Urnengräbern maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Grabmäler

Die Grabstätten werden mit einem einheitlichen Grabmal versehen. Mit der Konzessionsgebühr ist die Beschriftung der Grabmäler abgegolten und zwar bei

Reihen-Urnengräber	2 Beschriftungen
Familien-Urnengräber	4 Beschriftungen

§ 14 Ausgestaltung der Grabstätten

¹ Die Bepflanzung besteht aus bodenbedeckenden Waldpflanzen und wird von der Friedhofverwaltung unterhalten.

² Private Bepflanzungen sind nicht gestattet. Blumen sind nur als Schnittblumen in Steckvasen oder als Arrangements zugelassen.

³ Auf den Grabstätten dürfen keine Weihwasserbehälter versetzt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt jene vom 23. Juni 1975 mit Ergänzungen. Sie tritt gleichzeitig mit dem Friedhofreglement vom 24. November 2004 in Kraft.

Meggen, 24. November 2004
GRB Nr. 420

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Andreas Heer

Der Gemeindeschreiber

Daniel Ottiger

In Kraft seit 22.03.2005